

Satzung des Fördervereins der Neubergschule Dossenheim e.V.

vom 25. August 2010

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| § 1 | Name und Sitz | 2 |
| § 2 | Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 | Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) | 2 |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 5 | Mitgliedsbeitrag | 3 |
| § 6 | Erlöschen der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 | Organe der Vereine | 3 |
| § 8 | Vorstand | 3 |
| § 9 | Geschäftsbereich und Beschlussfassung des Vorstandes | 4 |
| § 10 | Ordentliche Mitgliederversammlung | 4 |
| § 11 | Beschlussverfassung der Mitgliederversammlung | 5 |
| § 12 | Anträge | 5 |
| § 13 | Außerordentliche Mitgliederversammlung | 5 |
| § 14 | Rechnungsprüfer | 5 |
| § 15 | Auflösung des Vereins | 6 |
| § 16 | Inkrafttreten der Satzung | 6 |

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet nach Eintragung beim Amtsgericht Heidelberg (Vereinsregister):
Förderverein der Neubergschule Dossenheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Dossenheim.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung aller schulischen Belange der Neubergschule Dossenheim insbesondere auf sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet.

- (2) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, in dem Mittel durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, gewonnen werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die sich mit der Neubergschule verbunden fühlt. Es können auch juristische Personen Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die gesetzliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist einmal jährlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beträge gestundet werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eingegangen sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 7 Organe der Vereine

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Schulleiter/in
 - f) Es können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus Reihen der Vereinsmitglieder.
- (5) Der Schulleiter ist nicht wählbar. Er ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Geschäftsbereich und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und legt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.
- (4) Der Schriftführer hat über jede einberufene Sitzung und Versammlung Protokoll zu führen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in den Dossenheimer Gemeinde-Nachrichten einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (4) Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss geheim gewählt werden.

§ 11 Beschlussverfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Versammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes.
- (4) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet bei einer Wahl das Los, sonst die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

§ 12 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Von diesem Antragsrecht sind Anträge auf Änderung der Satzung ausgenommen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der fristgerechten versendeten Tagesordnung aufgeführt waren.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sind Buchführung und Kasse zu prüfen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln § 11 dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Neubergschule in Dossenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Besteht diese Einrichtung nicht mehr, geht das Vermögen an die Gemeinde Dossenheim über, es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17. Mai 2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen ist.